

KLIMASCHUTZ

mit Glas und Fenstern

KFW FÖRDERBEDINGUNGEN AUGUST 2019

Jetzt
energetisch
sanieren





Marktchancen

Marktchancen für die Glas-, Fenster- und Fassadenbranche

Bis zur Neuregelung durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) hat die aktuelle Energieeinsparverordnung (EnEV) weiter ihre Gültigkeit. Diese regelt die energetischen Anforderungen an Gebäude. Dabei macht sie nicht nur Vorgaben für den Neubau. Auch für Altbauten schreibt sie energetische Mindeststandards vor. Die EnEV, und in ihrer Nachfolge dann das Gebäudeenergiegesetz GEG, sind Bestandteil des umfassenden Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung. Das Programm hat zum Ziel, bis zum Jahr 2050 den Primärenergiebedarf stufenweise um 80 Prozent zu senken und in Deutschland einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu schaffen. Dafür gibt es vielfältige finanzielle Anreize.

Auf der Grundlage der EnEV werden folgende KfW-Effizienzhaus-Niveaus gefördert:

- Neubau:** KfW-Effizienzhaus 55, 40 und 40 Plus
Sanierung: KfW-Effizienzhaus Denkmal, 115, 100, 85, 70 sowie 55

Die Zahl beschreibt den maximal zulässigen prozentualen Primärenergiebedarf eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie und Abmessung und vorgegebenen technischen Eigenschaften nach EnEV, der mit dem Bau- oder Sanierungsvorhaben erreicht werden muss: Je niedriger die Zahl, desto geringer der Primärenergiebedarf, desto effizienter das Gebäude. Gemessen wird die energetische Qualität anhand des Jahresprimärenergiebedarfs (Q_p) und des spezifischen Transmissionswärmeverlustes (H_T). Diese Kennzahlen werden im Referenzgebäudeverfahren mit den Vorgaben der EnEV verglichen. Die EnEV-Mindestanforderung für einen Neubau ist ein maximaler Jahresprimärenergiebedarf von 75 Prozent des Referenzgebäudes. Ein KfW-Effizienzhaus 55 oder 40 hat einen Jahresprimärenergiebedarf von 55 bzw. 40 Prozent des Referenzgebäudes. Je besser der erreichte Effizienzhaus-Standard, umso attraktiver ist die Förderung durch einen Investitionszuschuss zum Eigenkapital oder einen Tilgungszuschuss beim Darlehen.

Die KfW-Förderprogramme im Überblick

Neubau	Gebäudebestand	
Energieeffizient Bauen	Energieeffizient Sanieren	
(153) Kredit	(151/152) Kredit	(430) Zuschuss
	Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit	
	(167) Kredit	
Energieeffizient Bauen und Sanieren - Baubegleitung		
(431) Zuschuss		
	Altersgerecht Umbauen	
	(159) Kredit	(455) Zuschuss

Auch mit Förderung von Maßnahmen zum Einbruchschutz

Generell gilt:

Wann? Zinsvergünstigte KfW-Förderkredite oder Investitionszuschüsse müssen vor Beginn des Bauvorhabens oder der Sanierungsmaßnahmen beantragt werden.

Wo? **Kredit:** KfW-Förderkredite können ausschließlich über Banken, Sparkassen und Versicherungen beantragt werden.

Zuschuss: Anträge für einen Investitionszuschuss werden direkt bei der KfW gestellt.

Für Planung, Antragstellung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ist ein unabhängiger Sachverständiger für „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ aus der Energieeffizienz-Expertenliste erforderlich (siehe auch Zuschuss Baubegleitung, 431). Diese finden Sie unter: www.energie-effizienz-experten.de



I. KfW-Programm 153 „Energieeffizient Bauen“

Was? Errichtung oder Ersterwerb hochwertiger Neubauten nach den Standards KfW-Effizienzhaus 55, 40 oder 40 Plus.

Wer? Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an neu errichteten, selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen, Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen.

Wie? Zinsverbilligtes Darlehen für bis 100 % der Bauwerkskosten. Varianten mit bis zu 10 Tilgungsfreijahren, bis zu 30-jähriger Laufzeit und bis zu 10-jähriger Zinsbindung. Maximaler Kreditbetrag pro Wohneinheit: 100.000 €.

Tilgungszuschüsse reduzieren die Darlehenssumme je nach Effizienzklasse:

KfW-Effizienzhaus-Typ	Tilgungszuschuss (Stand 06/2019)
KfW-Effizienzhaus 55	5 %, max. 5.000 €
KfW-Effizienzhaus 40	10 %, max. 10.000 €
KfW-Effizienzhaus 40 Plus	15 %, max. 15.000 €



II. KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren“ *

151/152 bzw. 430



Was? Vollständige Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (151/430) nach den Standards KfW-Effizienzhaus Denkmal, 115, 100, 85, 70 sowie 55. Maßnahmenpakete (Heizungs-/Lüftungspaket) oder einzelne Sanierungsmaßnahmen an Bestandsimmobilien (152/430), z.B. Austausch von Hauseingangstüren mit $U_{Dmax} = 1,3 \text{ W/(m}^2\text{K)}$ oder Fenstern mit $U_{Wmax} = 0,95 \text{ W/(m}^2\text{K)}$ (siehe Tabelle Seite 10), auch Einbau energieeffizienter, barriere-reduzierter und einbruchsicherer Fenster, Balkon- und Terrassentüren.

Wer? **Kreditvariante (151/152):** Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen, Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen.

Zuschussvariante (430): Natürliche Personen als Eigentümer oder Ersterwerber von Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten oder Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften.

Wie? **Kreditvariante (151/152):** Zinsverbilligtes Darlehen für bis zu 100 % der Sanierungskosten, Varianten mit bis zu 10 Tilgungsfreijahren und bis zu 30-jähriger Laufzeit, mit 10-jähriger Zinsbindung.

Maximaler Kreditbetrag pro Wohneinheit:
100.000 € bei vollständiger Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (151).

50.000 € bei Maßnahmenpaket/Einzelmaßnahmen (152).

Tilgungszuschüsse reduzieren die Darlehenssumme je nach Effizienzklasse:

KfW-Effizienzhaus-Typ	Tilgungszuschuss (Stand 06/2019)
Einzelmaßnahmen	7,5 %, max. 3.750 €
Heizungs-/Lüftungspaket	12,5 %, max. 6.250 €
KfW-Effizienzhaus Denkmal	12,5 %, max. 12.500 €
KfW-Effizienzhaus 115	12,5 %, max. 12.500 €
KfW-Effizienzhaus 100	15,0 %, max. 15.000 €
KfW-Effizienzhaus 85	17,5 %, max. 17.500 €
KfW-Effizienzhaus 70	22,5 %, max. 22.500 €
KfW-Effizienzhaus 55	27,5 %, max. 27.500 €

* Für Gebäude mit Bauantrag vor dem 1.2.2002

Zuschussvariante (430):

Maximaler Betrag der förderfähigen Kosten pro Wohneinheit:
100.000 € bei vollständiger Sanierung zum KfW-Effizienzhaus
50.000 € bei Maßnahmenpaket/Einzelmaßnahmen

Investitionszuschuss zu den förderfähigen Kosten pro Wohneinheit:

KfW-Effizienzhaus-Typ	Höhe Zuschuss (Stand 04/2018)
Einzelmaßnahmen	10,0 %, max. 5.000 €
Heizungs-/Lüftungspaket	15,0 %, max. 7.500 €
KfW-Effizienzhaus Denkmal	15,0 %, max. 15.000 €
KfW-Effizienzhaus 115	15,0 %, max. 15.000 €
KfW-Effizienzhaus 100	17,5 %, max. 17.500 €
KfW-Effizienzhaus 85	20,0 %, max. 20.000 €
KfW-Effizienzhaus 70	25,0 %, max. 25.000 €
KfW-Effizienzhaus 55	30,0 %, max. 30.000 €

Zuschuss

III. KfW-Programm 431 „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung“

Was? Energetische Fachplanung und Baubegleitung einschließlich Erstellung von Zertifikaten für Nachhaltiges Bauen durch einen externen Sachverständigen aus der Energieeffizienz-Expertenliste, gültig für Vorhaben, die in den KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen“ bzw. „Energieeffizient Sanieren“ für Wohngebäude gefördert werden.

Wer? Alle Träger von Investitionsmaßnahmen in den KfW-Programmen 151/152, 153, 430.

Wie? Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, maximal bis 4.000 € je Vorhaben.

Kredit

IV. KfW-Programme „Altersgerecht Umbauen“ 159 bzw. 455-B und 455-E

Auch mit
Förderung von
Maßnahmen
zum Einbruch-
schutz

Zuschuss

Was? Maßnahmen in bestehenden Wohngebäuden zur Barrierereduzierung (z.B. entsprechende Türen/Fenster Türen) und zum Einbruchschutz (z.B. Einbau oder Nachrüstung von einbruchhemmenden Türen, Nachrüsten von Fenstern durch abschließbare Griffe, Pilzkopfverriegelungen, einbruchhemmende Gitter und Rollläden). Sofern keine neue Wohneinheit entsteht, ist auch die Erweiterung bestehender Gebäude oder der Ausbau von vormals nicht geheizten Räumen förderfähig. Bei Erweiterung oder Ausbau neu entstehende Wohneinheiten werden ausschließlich im Programm Energieeffizient Bauen (KfW-Programm 153) gefördert.

Wer? **Kreditvariante (159):** Jeder Investor von förderfähigen Maßnahmen, zum Beispiel Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts oder Privatpersonen, wie zum Beispiel Selbstnutzer von Wohnimmobilien oder Mieter.

Zuschussvariante (455-B und 455-E): Natürliche Personen als Eigentümer oder Ersterwerber von Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten oder von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften, natürliche Personen als Mieter von Wohnungen oder Einfamilienhäusern.

Wie? **Kreditvariante (159):** Zinsverbilligtes Darlehen für bis zu 100 % der Sanierungskosten. Varianten mit bis zu 10 Tilgungsfreijahren und bis zu 30-jähriger Laufzeit, mit 5- oder 10-jähriger Zinsbindung.
Maximaler Kreditbetrag pro Wohneinheit: 50.000 €.

Zuschussvariante (455-B und 455-E):

Mindestinvestitionsbetrag (455-B): 2.000 €

Mindestinvestitionsbetrag (455-E): 500 €

Maximaler Förderbetrag pro Wohneinheit:

50.000 € (455-B) für Maßnahmen zur Barrierereduzierung (Einzelmaßnahmen oder Standard Altersgerechtes Haus).

15.000 € (455-E) für Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz, z.B. für Nachrüstung an Türen und Fenstern.

Zuschusshöhe zu den förderfähigen Kosten pro Wohneinheit:

Programmanforderung	Höhe Zuschuss (Stand 04/2019)
Einzelmaßnahmen Barriere-reduzierung (455-B)	10,0 %, max. 5.000 €
Standard Altersgerechtes Haus (455-B)	12,5 %, max. 6.250 €
Einzelmaßnahmen Einbruchschutz (455-E)	20 % für die ersten 1.000 € Investitions-kosten, sofern diese 1.000 € überstei-gen; 10 % für die restlichen Investitions-kosten, bis maximal 15.000 €

Alle Maßnahmen müssen technische Mindeststandards für den Neubau von Wohngebäuden einhalten, sofern es Vorgaben dafür gibt. Das unterstützt den Kunden bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen.

Bei Herstellung von Barrierefreiheit ist die DIN 18040-2 einzuhalten. Für die Maßnahmen zum Einbruchschutz gelten im Einzelfall die in der Beschreibung der jeweiligen Maßnahmen genannten Anforderungen gemäß DIN.

Für Umbaumaßnahmen zum Standard Altersgerechtes Haus ist ein Sachverständiger verpflichtend zu beauftragen. Für Einzelmaßnahmen zur Barriere-reduzierung oder zum Einbruchschutz ist dies nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen.

Der KfW-Standard „Altersgerechtes Haus“ wird erreicht, wenn einzelne oder alle Wohnungen eines Gebäudes über einen barriere-reduzierten Zugang verfügen und Wohn- und Schlafzimmer, Küche und Bad barriere-reduziert sind und bestimmte Bedienelemente vorhanden sind.

Auch mit Förderung von Maßnahmen zum Einbruchschutz

V. Weitere KfW-Programme

Das KfW-Programm 167 „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ dient der Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der energetischen Sanierung von Wohngebäuden (z.B. Thermische Solarkollektoren, Biomasseanlagen, Wärmepumpen u.ä.) mit einem zinsverbilligten Darlehen und maximal 50.000 € Förderhöchstbetrag pro Wohneinheit.



Handwerkerleistungen bis 6.000 Euro absetzbar

Gemäß § 35 a Absatz 3 EStG werden Handwerkertätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen steuerlich begünstigt – vorausgesetzt, für die Maßnahme wird keine öffentliche Förderung z.B. in Form der KfW-Fördermittel in Anspruch genommen. Die Arbeitskosten von Handwerkerrechnungen in privaten Haushalten sind bis maximal 6.000 € zu 20 Prozent direkt von der Steuerschuld abzugsfähig. Das heißt: Beim Einbau von neuen Fenstern können bis zu 1.200 € Steuern gespart werden!

Beispiel für maximale Steuerersparnis:

Materialkosten (unberücksichtigt)	7.000 €
Arbeitskosten (Montage-Lohn-Kosten)	5.000 €
19 % MwSt.-Anteil für Arbeitskosten	950 €
Aufwendungen für Steuerabzug	5.950 €
Davon 20 % direkt abzugsfähig	1.190 €
Steuerersparnis	1.190 €

Top-Argumente für die Energieeffiziente Sanierung

1. Kosteneinsparung
2. Klimaschutz
3. Wertsteigerung
4. Wohnkomfort



Starten statt warten

Energie einsparen, Barrieren reduzieren, Wohnkomfort verbessern, Werterhalt: Es gibt viele Gründe, ein KfW-Effizienzhaus zu bauen oder zu kaufen oder eine Bestandsimmobilie zu sanieren. Mit den KfW-Förderprogrammen können Immobilien fit gemacht werden für die Zukunft. Mit der attraktiven Förderung lässt sich der Traum von den eigenen vier Wänden verwirklichen und für das Alter vorsorgen. Bei stetig steigenden Energiekosten spart eine energieeffiziente Wohnimmobilie bares Geld.

Eine Erneuerung von Fenstern und Hauseingangstüren ist im Rahmen der KfW Einzelmaßnahmen förderfähig, wenn dabei folgende Mindestanforderungen (maximale U-Werte) durch die Bauteile eingehalten werden:

Technische Mindestanforderungen:

Ifd. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Bauteil	Maximaler U-Wert
4.1	Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung	0,95 W/(m ² K)
4.2		Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1 W/(m ² K)
4.3		Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenstern sowie Fenster mit Sonderverglasung	1,3 W/(m ² K)
4.4		Dachflächenfenster	1,0 W/(m ² K)
4.5		Austausch von Fenstern an Baudenkmalen oder erhaltenswerter Bausubstanz	1,4 W/(m ² K) ¹⁾
4.6		Ertüchtigung von Fenstern an Baudenkmalen oder erhaltenswerter Bausubstanz	1,6 W/(m ² K)
5.1	Hauseingangstüren	Außentüren beheizter Räume	1,3 W/(m ² K)

¹⁾ bei echten glasteilenden Sprossen gilt ein um 0,2 W/(m²K) erhöhter Anforderungswert (→ 1,6 W/(m²K))



Hinweise

- Für die Förderung muss der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner sein als der U_w-Wert der neuen Fenster und Fenstertüren. Die Mindestanforderung gilt als gleichwertig erfüllt, wenn durch weitere Maßnahmen Tauwasserbildung ausgeschlossen wird. Solche gleichwertigen Maßnahmen beschreibt das VFF-Merkblatt ES.06: 2016-02 „Handlungsempfehlungen zur schimmelpilzfreien Teilmodernisierung mit Fenstern“. Es ist als kostenloser Download über www.window.de erhältlich.
- Sonderverglasungen gemäß 4.3 sind die in Anlage 3 Nummer 2 EnEV beschriebenen Verglasungen zum Schallschutz, Brandschutz sowie Durchschuss-, Durchbruch- oder Sprengwirkungshemmung, die ggf. aufgrund von Vorschriften eingebaut werden müssen.
- Barrierearme Fenster, Balkon- und Terrassentüren müssen mit geringem Kraftaufwand bedienbar sein. Fenstergriffe dürfen nicht höher als 1,05 m über dem Fußboden angebracht sein.
- Einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie Dachflächenfenster müssen Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser aufweisen.
- Ist aus Gründen des Denkmalschutzes oder zum Schutz von sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Einhaltung der vorgegebenen U_w-Werte bei Erneuerung der Fenster nicht möglich, wird zur Ertüchtigung von Fenstern gemäß 4.6 auch die Neuverglasung gefördert (Bestätigung des Sachverständigen erforderlich).



MEHR INFORMATIONEN

www.kfw.de; www.foerderdatenbank.de



Verband Fenster + Fassade

Verband Fenster + Fassade

Walter-Kolb-Straße 1-7, 60594 Frankfurt

www.window.de

www.fensterratgeber.de



Bundesverband Flachglas e.V.

Mülheimer Straße 1 · 53840 Troisdorf

www.bundesverband-flachglas.de

www.glas-ist-gut.de



www.deutschland-machts-effizient.de

Redaktion und Layout: TA WERBEAGENTUR / Bildnachweis / Quelle Titelseite: goodluz / Fotolia / ab Seite 2: dotshock / alexandre zveiger / alexandre zveiger / Andrey_Popov / Pinkyone / themacx / Pressmaster / alle Shutterstock.com / Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Gewähr. 08/2019